

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0051/WP16
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	17.10.2011
		Verfasser:	
Kronenberg von Am Friedrich bis Amsterdamer Ring			
Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
10.11.2011	MA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt auf Grund

- S der §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) und seiner Änderungsgesetze sowie
- S der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007 (veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 29.12.2007)

die Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW.

finanzielle Auswirkungen

	Ansatz 20xx ff.	fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
000	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
	0			

Deckung ist gegeben / keine
ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal- /Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / -Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben / keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben / keine ausreichende Deckung vorhanden			

Maßnahmebezogene Einnahmen

261.730,80 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

Erläuterungen:

Der Kronenberg wurde im Jahre 2010 im o.a. Abschnitt von Am Friedrich bis Amsterdamer Ring neu ausgebaut. Der Ausbau beinhaltete die Erneuerung der Fahrbahn, des Parkstreifens und der Oberflächenentwässerung und war notwendig, weil sich diese Teileinrichtungen in einem sehr schlechten technischen Zustand befanden. Die technische Abnahme erfolgte am 23.06.2010.

Die **Fahrbahn** war vor dem Ausbau vollkommen verschlissen und wies zahlreiche Risse und Schlaglöcher auf. Weitere Instandsetzungsmaßnahmen waren im Hinblick auf das Ausmaß der Schäden nicht mehr zu vertreten. Die Fahrbahn erhielt einen Komplettausbau aus einer Splittmastix-Deckschicht auf Asphaltbinder, einer bituminösen Tragschicht und einer Frostschutzschicht.

Der ebenfalls vollkommen verschlissene **Parkstreifen** wurde in Betonsteinpflaster auf Brechsand-Splittgemisch, hydraulisch gebundener Tragschicht und Frostschutzschicht erneuert.

Die vorhandenen alten und defekten **Straßenentwässerungseinrichtungen** entsprachen nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen. Sie wurden durch neue DIN-gerechte Abläufe ersetzt, welche nunmehr für einen langen Zeitraum einen raschen und reibungslosen Abfluss des Oberflächenwassers gewährleisten.

Durch den Neuausbau der Fahrbahn, des Parkstreifens und der Straßenentwässerungseinrichtungen hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die im Zuge der Baumaßnahme vorgenommenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen lösen hingegen keinen wirtschaftlichen Sondervorteil und somit keine Beitragspflicht nach § 8 KAG NW aus. Auch die Bauarbeiten im Bereich der Gehwege stellen keinen beitragsfähigen Aufwand dar, da diese nur punktuell durchgeführt wurden. Zuschüsse wurden für die Maßnahme nicht gewährt.

1. Die Einstufung der Straße „Kronenberg“ von Am Friedrich bis Amsterdamer Ring erfolgt als **Haupterschließungsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung vom 21.12.2007 in der derzeit gültigen Fassung (SBS).
2. Die beitragsfähigen Ausbaurkosten betragen insgesamt.....520.268,21 €

Hiervon entfallen auf

a) die Fahrbahn.....548.946,86 €

Der beitragsfähige Aufwand beträgt nach Abzug der Kosten in Höhe von 82.521,42 € für die **nicht** anrechenbare Überbreite von 1,15 m (anrechen-

bare Breite 6,50 m).....	466.425,44 €
c) den Parkstreifen, die Parkstände	19.764,32 €
g) die Oberflächenentwässerung.....	34.078,45 €

3. Der Anteil der Beitragspflichtigen am vorgenannten beitragsfähigen Aufwand beträgt für
- | | |
|-----------------------------------------------|--------------|
| a) die Fahrbahn..... | 233.212,72 € |
| (50% gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) SBS) | |
| c) den Parkstreifen, die Parkstände | 11.858,59 € |
| (60 % gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) SBS) | |
| g) die Oberflächenentwässerung..... | 17.039,23 € |
| (50% gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe g) SBS) | |

4. Der vorgenannte gekürzte beitragsfähige Aufwand ist gemäß § 6 der städtischen Beitragssatzung (SBS) auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit zu verteilen.

$$262.110,54 \text{ €} : 218.109 \text{ m}^2 = \mathbf{1,20 \text{ € / m}^2} \text{ (gerundeter Beitragssatz)}$$

5. Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der Abrechnung ist.

Anlage/n: keine